



Inhalt:

- 154** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma design & test Autotechnik GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11 in 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Motorenprüfständen (jeweils komplett eingebaut im Stahl-Container, max. Leistung je 440 kW); Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 155** Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Gemeinde Mindelstetten)
- 156** Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Mindelstetten vom 12.05.1987
- 157** Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Benützungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Mindelstetten
- 158** Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 154** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma design & test Autotechnik GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11 in 85101 Lenting auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Motorenprüfständen (jeweils komplett eingebaut im Stahl-Container, max. Leistung je 440 kW); Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die Firma design & test Autotechnik GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Motorenprüfständen (jeweils komplett eingebaut im Stahl-Container, max. Leistung je 440 kW) auf ihrem Betriebsgrundstück Rudolf-Diesel-Straße 11 in 85101 Lenting (Fl.Nr. 295/24, Gemarkung Lenting) beantragt. Das Vorhaben wird im Rahrem eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer Standort - Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10.5.2 Spalte 2, Anlage 2 Nr. 2, § 3b UVPG unterzogen. Dabei wurden die Merkmale des Vorhabens, wie Größe, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, das Unfallrisiko, sowie die möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach den Nrn. 1 und 3 der Anlage 2 zum UVPG berücksichtigt.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG liegen nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet

Lenting Ost. Es liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet. Aus Sicht der beteiligten Fachstellen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51 - Umweltschutz, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 23.08.2006

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Mindelstetten

- 155** **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Der Gemeinderat Mindelstetten hat in seiner Sitzung vom 19.07.2006 den Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter beschlossen.

Die Verordnung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeganzlei Mindelstetten, Alleestr. 14, 93349 Mindelstetten sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, auf.

Mindelstetten, den 21.08.2006

gez.: K u n d l e r, 1. Bürgermeister

- 156** **Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Mindelstetten vom 12.05.1987**

Der Gemeinderat Mindelstetten hat in seiner Sitzung vom 19.07.2006 den Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des gemeindlichen Kindergartens vom 12.05.1987 beschlossen.

Die Änderungssatzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeganzlei Mindelstetten, Alleestr. 14, 93349 Mindelstetten sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, auf.

Mindelstetten, den 21.08.2006

gez.: K u n d l e r, 1. Bürgermeister

157 Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Mindelstetten

Der Gemeinderat Mindelstetten hat in seiner Sitzung vom 19.07.2006 den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens Mindelstetten beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Mindelstetten, Alleestr. 14, 93349 Mindelstetten sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, auf.

Mindelstetten, den 21.08.2006
 gez.: K u n d l e r, 1. Bürgermeister

Sparkasse Eichstätt

158 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher
 Nr. 2920635

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 17.08.2006

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
 B ö t s c h H o l l w e c k